

**BVDA – FACHGRUPPE
PROSPEKTZUSTELLUNG**

Gesamtdarstellung

GPZ – Geprüfte Prospektzustellung
Stand 4/2017



Inhaltsverzeichnis

TEIL A

Die Fachgruppe Prospektzustellung im BVDA 01

- 1.** Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V. 01
- 2.** BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung 01

TEIL B

Organisation und Methodik des Gütesiegelsystems GPZ 03

- 1.** Einleitung 03
- 2.** Organisation des Gütesiegelsystems GPZ und Aufgaben der Beteiligten 03
 - 2.1** Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V. 03
 - 2.2** BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung 03
 - 2.3** Servicegesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH 04
 - 2.4** Beauftragte Prüfinstitute 04
 - 2.5** Organigramm 05
- 3.** Wortmarke, Wort- / Bildzeichen 06
- 4.** Außenkommunikation 06
- 5.** Messverfahren 06
 - 5.1** Stichprobengröße 07
 - 5.2** Definition Prüfverteilung 07
 - 5.3** Voraussetzungen zu den Prüfobjekten 08
 - 5.4** Standard-Fragebogen 10
 - 5.5** Verteilquoten-Kennziffern 12
 - 5.6** Prüfdesign 12
 - 5.7** Prüffrequenz 13
 - 5.8** Reports 14
 - 5.9** Operative Anforderungen an die Gütesiegelträger 14
- 6.** GPZ-Vergabeverfahren 16
- 7.** Schematische Darstellung des GPZ-Prüf- und Vergabeverfahrens 17
- 8.** Verwendung des Gütesiegels GPZ 18
- 9.** Zusätzliche Auswertungen und Konkurrenzmessungen 18
 - 9.1** Zusätzliche Auswertungen im Rahmen von GPZ 18
 - 9.2** Abbruch von Prüfmessungen 18
- 10.** Zuständigkeiten 19

TEIL C

Mitgliedsbeiträge sowie Mess- und Prüfkosten 20

- 1.** Mitgliedsbeiträge der Fachgruppenmitglieder 20
- 2.** Kosten für sonstige Gütesiegelträger 20
- 3.** Mess- und Prüfkosten 20

TEIL D

Anhang 21

- 1.** Geschäftsordnung 21

Die Fachgruppe Prospektzustellung im BVDA

1. Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V.

Der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V., Berlin (BVDA) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 22. April 2004 auf der Grundlage des § 3 a seiner Satzung die Fachgruppe Direktzustellung gebildet. Der BVDA war somit ideeller Träger und Rechtssubjekt der Fachgruppe Direktzustellung.

Im Rahmen einer geplanten Neuausrichtung hat die Mitgliederversammlung der Fachgruppe Direktzustellung in einer Sondersitzung am 28. Januar 2015 beschlossen, ihre Bezeichnung in Fachgruppe Prospektzustellung zu ändern, das bisherige GDZ-Siegel als GPZ-Siegel auf den gesamten Bereich der Prospektzustellung zu erweitern und insoweit bestehende rechtliche Grundlagen der Fachgruppe sowie die Prüfungsdurchführung anzupassen.

Der BVDA-Hauptausschuss hat diesen Grundsatzbeschluss am 29. Januar 2015 genehmigt, eine Präsentation des neuen GPZ-Modells fand auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2015 statt. Die operative Umsetzung dieser Beschlüsse wurde einer Arbeitsgruppe überwiesen. Die Erweiterung der Fachgruppe sowie das angepasste GPZ-System wurden zum 1. Juli 2015 und zum 1. Januar 2016 wirksam.

2. BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung

Die BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung (FG PZ) fungiert als zentrales Gremium zu operativen Fragen des Geschäftsfeldes Prospektzustellung. Insbesondere fallen hierunter die Aspekte Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle. Auch setzt sich die Fachgruppe für lauterer Wettbewerb ein und sorgt für Transparenz bezüglich der Themen Prospekt-/Direktzustellung und Gütesiegel.

Mitglied der FG PZ können nur solche Unternehmen sein, die bereits ordentliches Mitglied des BVDA und zugleich im Geschäftsfeld Prospekt- und/oder Direktzustellung tätig sind. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und für eine Übertragung der Mitwirkungsrechte in der Fachgruppe sind in der Satzung des BVDA unter § 3 a geregelt, der insoweit für die Fachgruppe maßgeblich ist.

Die Aufnahme eines Unternehmens in die FG PZ erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Die Teilnahme an dem GPZ-System (siehe Teil B) ist für die Mitglieder verbindlich.

Die FG PZ gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung des BVDA bedarf. Beschlüsse, die gegen die Satzung des BVDA verstoßen, sind unwirksam. Die derzeit gültige Fassung der Geschäftsordnung wurde in der Fachgruppensitzung am 7. September 2004 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung des BVDA am 8. Oktober 2004 bestätigt. Im Rahmen der Neuausrichtung der Fachgruppe wurde die Geschäftsordnung angepasst. Diese wurde in der Fachgruppensitzung am 24. Februar 2016 sowie am 28. April 2016 von der Mitgliederversammlung des BVDA rückwirkend zum 1. Juli 2015 genehmigt.

Den Vorsitz in der FG PZ führt der BVDA-Vizepräsident, der im Rahmen der Aufgabenteilung des Präsidiums für den entsprechenden Geschäftsbereich zuständig ist. Dieser ist geborenes Mitglied der Fachgruppe. Die Mitglieder der FG PZ wählen darüber hinaus aus ihren Reihen zwei Stellvertreter sowie zur Behandlung der laufenden Aufgaben einen Arbeitsausschuss.

Beschlüsse der Mitglieder der FG PZ können in Versammlungen oder schriftlich durch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Die Mitglieder der FG PZ kommen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Versammlung zusammen.

Die FG PZ hat die von ihr beschlossenen Maßnahmen sowie die von ihr verursachten Personal- und Sachkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Umlageschlüssel zur Berechnung der jeweiligen Beiträge der FG-Mitglieder richtet sich nach der Höhe der maximalen Zustellmenge, die das FG-Mitglied je Durchgang distribuieren kann. Die Erhebung der beschlossenen Beiträge und die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den BVDA.

Die maximale Zustellmenge einer Zustellorganisation entspricht der Anzahl der erreichbaren Haushalte im Zustellgebiet. Es handelt sich also um die größtmögliche Anzahl von Werbeträgern bzw. Werbemitteln (Anzeigenblätter, Prospekte, Kataloge etc.), die von der Zustellorganisation pro Auftrag nach dem Grundsatz „ein Exemplar pro Haushalt“ zugestellt werden kann. Die maximale Zustellmenge entspricht also der vom Fachgruppenmitglied maximal erreichbaren Anzahl von Haushalten in einem Zustellgebiet. Das neu aufgenommene Mitglied der FG PZ verpflichtet sich, dem BVDA innerhalb von vier Wochen eine vollständige Liste der maximalen Anzahl der erreichbaren Haushalte für Prospekt- und/oder Direktzustellung auf Basis von PLZ-/GKZ-Gebieten zu liefern. Diese Daten werden in das zentrale BVDA-Planungsprogramm für Anzeigenblätter (ADVERTIZOR) integriert. Eine entsprechende Mustervorlage für die Datenübermittlung wird vom BVDA gestellt. ■

Organisation und Methodik des Gütesiegelsystems GPZ

1. Einleitung

Der BVDA vergibt ein Gütesiegel für unadressierte Zustellungen von Prospekten und anderen Werbemitteln bzw. Werbeträgern an Privathaushalte, das den Marktteilnehmern Transparenz hinsichtlich der Verteilqualität von Vertriebsorganisationen ermöglicht.

Durch ein im Markt anerkanntes Zustell-Gütesiegel sollen die Qualitätsvorteile der Inhaber des GPZ Gütesiegels („Gütesiegelträger“) herausgestellt werden.

2. Organisation des Gütesiegelsystems GPZ und Aufgaben der Beteiligten

2.1 Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V.

Ideeller und rechtlicher Träger des Gütesiegels GPZ ist der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V., Berlin (BVDA). Der BVDA ist im Besitz der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem hier dargestellten GPZ-System. Des Weiteren hat der BVDA die Wortmarke sowie die Wort-/Bildzeichen, wie sie unter Punkt 3 dieser Darstellung wiedergegeben sind, durch entsprechende Markeneintragungen als Inhaber der Marken und sonstigen Schutzrechte geschützt.

Der BVDA führt die Liste der Träger des Gütesiegels und räumt den Gütesiegelträgern die Nutzungsrechte an der Gütesiegel-Wortmarke sowie der entsprechenden Wort-/Bildzeichen ein, sofern und solange die Vergabekriterien nach Teil B dieser Darstellung erfüllt sind. Über die Vergabe des GPZ Gütesiegels entscheidet die FG PZ nach objektiven und transparenten Kriterien. Die Umsetzung der Vergabe oder der Entziehung erfolgen durch die Geschäftsführung der FG PZ. Auf die Erteilung und den Bestand des Gütesiegels besteht kein allgemeiner Rechtsanspruch; diese richten sich nach dem in dieser Gesamtdarstellung mitgeteilten GPZ-System.

2.2 BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung

Die BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung (FG PZ) fungiert als zentrales Gremium zu operativen Fragen der Einrichtung und der Durchführung des Gütesiegelsystems im BVDA.

Wenn das FG-Mitglied von seinem Recht der Übertragung der Mitwirkungsrechte (siehe BVDA-Satzung § 3 a) Gebrauch macht, kann es mit Zustimmung des Vorstands der FG PZ (siehe Teil D Geschäftsordnung § 5 Organe) auch die gegebenenfalls vom BVDA eingeräumten Nutzungsrechte an das entspre-

chende fachlich zuständige Unternehmen weitergeben, sofern die Prüfvoraussetzungen erfüllt sind (siehe Teil B 5 ff.).

Der Vorstand der FG PZ übernimmt außerdem die Aufgaben einer Schlichtungsstelle im Streit- oder Zweifelsfall, die sich aus der Durchführung des Gütesiegelsystems ergeben. Die Schlichtungsstelle entscheidet in jedem Fall erst nach Anhörung der Beteiligten.

Die Teilnahme an dem hier dargestellten Gütesiegelsystem ist für die Mitglieder in der FG PZ verbindlich.

2.3 Servicegesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH

Der BVDA hat mit der operativen Ausführung und Abwicklung des Gütesiegelsystems die Servicegesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH, Berlin (SGA) beauftragt.

Die SGA schließt zur Regelung der Durchführung des Mess- und Prüfverfahrens mit den Gütesiegelträgern Einzelverträge ab, sofern dies nicht bereits im Rahmen der ehemaligen GPZ-Messungen erfolgt ist. Die Gütesiegelträger verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit den autorisierten Prüfinstituten nach Maßgabe dieser Gesamtdarstellung (insbesondere Teil B 5 ff.). Die Gütesiegelträger räumen dem BVDA und der SGA das Recht ein, Ergebnisse aus dem hier dargestellten Gütesiegelsystem im Rahmen des Gattungsmarketings des BVDA in geeigneter Weise zu verwenden und insbesondere auch zu publizieren. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung bzw. Publizierung einzelner Messergebnisse nach Teil B 5.3.

2.4 Beauftragte Prüfinstitute

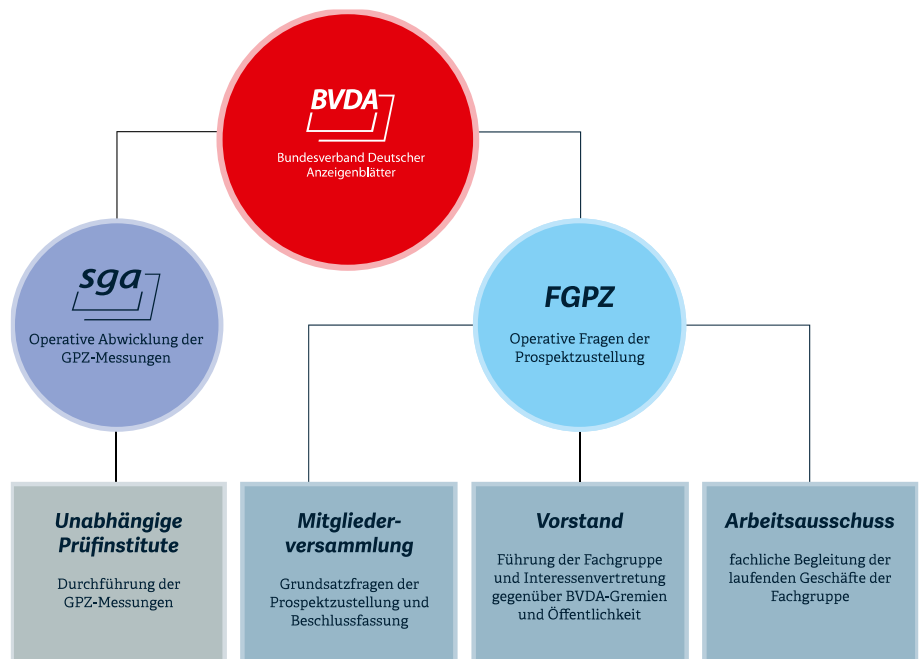
Die SGA bedient sich bei der technischen und operativen Umsetzung des Gütesiegelsystems verschiedener vom BVDA ausgewählter unabhängiger Prüfinstitute. Der BVDA entscheidet über die Anzahl und Auswahl der zu beauftragenden Prüfinstitute. Von 2004 bis einschließlich 2015 wurde die Zielpunkt-Marketing GmbH zur Prüfungsdurchführung beauftragt. Ab 2016 wird zusätzlich die Weigel GmbH zur Durchführung von Prüfmessungen zugelassen. Die methodische Umsetzung ist von den beauftragten Prüfinstituten nach einem einheitlichen Verfahren durchzuführen.

Dieses ist unter Teil B 5 ff. beschrieben.

Über die Durchführung der GPZ-Prüfmessungen schließen die SGA und die jeweiligen Prüfinstitute gesonderte Verträge.

Die Prüfinstitute sind berechtigt, einen Vertreter in die Schlichtungsstelle der FG PZ beratend zu entsenden, wenn das Prüfinstitut bei dem zu verhandelnden Fall betroffen ist

2.5 Organigramm



3. Wortmarke, Wort- / Bildzeichen

Für die Außendarstellung des Gütesiegelsystems werden nachfolgende Wortmarke sowie die dazu gehörenden Wort- / Bildzeichen verwendet:



Geprüfte Prospektzustellung – GPZ

In der Außendarstellung präsentiert sich die Fachgruppe Prospektzustellung als Qualitätsgemeinschaft unter der Marke „GPZ“.

4. Außenkommunikation

In der Außenkommunikation gilt der Grundsatz, die Methodik des Messverfahrens und die Kriterien der GPZ-Vergabe an alle interessierten Kreise offenzulegen.

Jedem Marktpartner werden auf Wunsch nachvollziehbare Informationen über das Mess- und Vergabeverfahren zugänglich gemacht. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Gütesiegels gewährleistet.

Sehr wichtig ist die „Eichung“ der Marktpartner hinsichtlich der maximal messbaren GPZ-Verteilquoten.

Die adäquate Information der Marktpartner ist eine wesentliche kommunikative Teilaufgabe bei der Einführung des Gütesiegels. Diese Aufgabe wird zentral vom BVDA übernommen. Ergänzend stellt der BVDA den Mitgliedern der FG PZ geeignete Informationsmaterialien zur Verfügung.

5. Messverfahren

Das eingesetzte Messinstrument hat sich in der Praxis langjährig bewährt und basiert auf einem methodisch einwandfreien Messverfahren, welches durch die spezialisierten Prüfinstitute umgesetzt wird.

Es ist in der Lage, eine valide Einschätzung der realisierten Verteilqualität des betrachteten Zustellgebiets zu ermitteln. Basis der Messungen sind Telefoninterviews mit Privathaushalten des Prüfgebietes, die am ersten Werktag nach der Verteilung durchgeführt werden.

Das Stichprobenauswahlverfahren basiert auf einer reinen Zufallsauswahl, so dass die Berechnung der Ergebnisstreuung der Stichprobe erfolgen und von einer repräsentativen Messung gesprochen werden kann.

Die Stichprobengröße wird so groß gewählt, dass sich die Streuungen der Messwerte um die wahren Ausprägungen in der Grundgesamtheit in einem akzeptablen Bereich bewegen.

Es kommt ein detaillierter Fragebogen zum Einsatz, der die Berechnung abgestufter Verteilqualitätsquoten ermöglicht.

5.1 Stichprobengröße

Langjährige Erfahrungswerte aus zahlreichen Vergleichsmessungen der Prüfinstitute zeigen, dass die Bruttofallzahl der Messungen mit 1.250 Fällen für das maßgebende Prüfobjekt („Leadobjekt“) sehr valide Messergebnisse mit geringen Schwankungsbreiten erzielt.

5.2 Definition Prüfverteilung

Häufig ist das Prospektverteilgeschäft der Zustellorganisationen von einem **großauflagigen** und einem **kleinauflagigen** Marktsegment sowie regelmäßigen als auch unregelmäßigen Verteilaufträgen geprägt.

Um die Leistungsfähigkeit der Zustellorganisationen adäquat festzustellen, müssen die auszuwählenden Prüfverteilungen das Geschäft des Gütesiegelträgers entsprechend repräsentieren und deshalb bestimmte Kriterien erfüllen.

Insbesondere muss es sich bei den Prüfverteilungen um **übliche** Zustellaufträge des Gütesiegelträgers handeln.

Wichtigste Kriterien sind dabei die Auflagenhöhe und der regionale Bezug der Prüfverteilung.

Dazu wird zu Beginn des Vergabeverfahrens und nachfolgend einmal pro Jahr die Situation beim Gütesiegelträger analysiert.

Dazu gehören folgende Informationen:

1. Definition des Zustellgebietes des Gütesiegelträgers
2. Die maximale Verteilmenge im Zustellgebiet
3. Die durchschnittliche Verteilmenge je Prüfobjekt

5.3 Voraussetzungen zu den Prüfobjekten

Unter dem Begriff „übliche Aufträge“ sind Zustellaufträge zu verstehen, die hinsichtlich ihres Verteilgebietes und ihrer Auflage das Zustellgeschäft des Gütesiegelträgers am besten repräsentieren. Dabei handelt es sich insbesondere um flächendeckende Anzeigenblattverteilungen oder regelmäßige Prospektverteilungsaufträge.

Zum Prüfumfang zählen bis zu zwei seitens des Gütesiegelträgers frei wählbare Prüfobjekte, sofern diese den nachfolgenden Kriterien entsprechen. Das im Vorfeld zu definierende Erstobjekt („Leadobjekt“) ist maßgebend für das GPZ-Prüfergebnis sowie zur Ermittlung des gleitenden Durchschnittswerts und sollte mindestens 90 Prozent des Verbreitungsgebiets abdecken.

Ein Anzeigenblatt (Trägermedium der Prospektbeilage) wird grundsätzlich als Messgröße für die Zustellqualität der darin eingelegten Beilagen herangezogen und kann somit als Erstobjekt definiert werden. Es ist jedoch auf einen Kommissionierungsfehler von bis zu 2 Prozent hinzuweisen.

Untergliedert sich das Verbreitungsgebiet in mehrere Lokaltitel bzw. Ausgaben, so gelten die Lokaltitel in Summe als Erstobjekt (eine Stichprobe mit unterschiedlichen Lokalausgaben). Voraussetzung ist, dass diese in einem zusammenhängenden Verbreitungsgebiet liegen. Bei der Befragung sind die entsprechenden Titel- bzw. Ausgabenamen vom Interviewer zu nennen. Das zu prüfende Verteilunternehmen übermittelt dem Institut hierzu eine vollständige Liste dieser Titel- bzw. Ausgaben je Gebietseinheit. Die Stichprobe wird per Zufallsverfahren angelegt. Es erfolgt keine Aufлагengewichtung je Titel bzw. Ausgabe.

Zusätzlich können mittels einer zweiten Stichprobe entweder stufig eine weitere Prospektbeilage oder simultan ein separat direkt verteilter Prospekt als Zweitobjekt befragt werden.

Das Prüfgebiet wird in maximal 2 Teilgebiete unterteilt:

Gebiet A = nur Anzeigenblatt bzw. Prospekt / Leadobjekt

Gebiet B = Anzeigenblatt bzw. Prospekt / Leadobjekt und Zweitobjekt

Für jedes Teilgebiet wird eine separate Stichprobe erhoben. Die beiden Stichprobengrößen sollten auflagengewichtet erfolgen, wobei das kleinere Gebiet mindestens 350 Interviews erhalten muss.

Es ergibt sich jeweils ein Ergebnis für Gebiet A, Gebiet B und Gesamt. Für die GPZ-Gütesiegelvergabe bzw. zur Bildung des gleitenden Durchschnitts (GDS) ist das Gesamtergebnis in Bezug auf das Leadobjekt maßgebend.

Als Zweitobjekt darf von dem Gütesiegelträger nur ein Verteilungsauftrag benannt werden, der hinsichtlich der Auflage mindestens 30 Prozent der Gesamtauflage im Verbreitungsgebiet abdeckt. Es kann maximal ein Zweitobjekt bestimmt werden. Die Messung des Zweitobjekts dient in der Regel internen Zusatzzwecken des Gütesiegelträgers und wirkt sich nicht auf das maßgebende Prüfergebnis sowie den gleitenden Durchschnittswert aus.

Sollte das Zweitobjekt ebenso das Verbreitungsgebiet zu mindestens 90 Prozent abdecken und ein besseres Ergebnis als das Leadobjekt liefern, kann dieses nach Absprache alternativ für die Bildung des GDS sowie für die Siegelvergabe herangezogen werden.

Für den Fall, dass seitens des Gütesiegelträgers zwei direkt verteilte Prospektobjekte (DV Aufträge) als Erst- und Zweitobjekt zur Prüfung angemeldet werden, muss das Erstobjekt 90 Prozent des Verbreitungsgebiets abdecken. Ist dies nicht möglich, so kann anhand von maximal 3 DV-Aufträgen, welche in Summe 90 Prozent des Verbreitungsgebietes abdecken, eine Stichprobe gebildet werden. Die Prüfung von weiteren Zweitobjekten ist in diesem Fall aufgrund eines erhöhten Prüfaufwandes jedoch nicht möglich.

Sollte es nicht möglich sein, ein Erstobjekt zu definieren (ein oder bis zu drei kombinierte Prüfobjekte), welches 90 Prozent des Verbreitungsgebiets abdeckt, wird eine alternative Lösungsoption ermöglicht. Demnach sollte das Erstobjekt mindestens 90 Prozent der durchschnittlichen Verteilmenge wöchentlicher (regelmäßiger) Prospektaufträge erreichen. Die kostenlose Messung eines zusätzlichen Zweitobjektes kann dann aufgrund der insgesamt niedrigeren Prüfaufgabe nicht ermöglicht werden.

In Sonderfällen kann die BVDA-Geschäftsführung im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheiden, ob die vom Gütesiegelträger zur GPZ-Prüfung angemeldeten Prüfobjekte das Verbreitungsgebiet im angemessenen Umfang repräsentieren.

Operationsgebiete eines Gütesiegelträgers, welche nicht zusammenhängend sind, sind grundsätzlich getrennt voneinander zu behandeln und müssen dementsprechend unabhängig voneinander mit der entsprechenden Anzahl von Messungen parallel geprüft werden.

In zusammenhängenden Operationsgebieten eines Gütesiegelträgers, in denen zwei oder mehr fachlich zuständige Unternehmen des Gütesiegelträgers (siehe Teil A 2) am Markt agieren, sind die resultierenden Teilgebiete ebenfalls grundsätzlich getrennt voneinander zu behandeln und müssen dementsprechend unabhängig voneinander mit der entsprechenden Anzahl von Messungen parallel geprüft werden.

Aufgrund des höheren Erinnerungswertes sollten vom Gütesiegelträger nur regelmäßige Verteilungen als Prüfverteilungen benannt werden.

5.4 Standard-Fragebogen

Der Standard-Fragebogen stellt die Basis für sämtliche Messungen, die im Rahmen des hier dargestellten Gütesiegelsystems durchgeführt werden, dar. Ergänzungen des Fragebogens im Einzelfall, die über die unter Punkt 9 definierten Möglichkeiten hinausgehen, sind nur mit der vorherigen Genehmigung der SGA zulässig.

Fragebogen Variante 1 (stufige Befragung: Anzeigenblatt + Beilage)

1. Erhalt (Trägermedium / Leadobjekt): Es gibt ja „Anzeigenblätter“, auch Lokal- oder Wochenblätter genannt, die kostenlos an die Haushalte verteilt werden. Darin stehen Artikel und Berichte hier vom Ort und aus der Gegend und natürlich auch Anzeigen und Werbung.
 - Haben Sie das Anzeigenblatt „XYZ“ am Wochenende / zur Wochenmitte erhalten?
[ja, nein, weiß nicht]
Gegebenenfalls Stützung durch Beschreibung per Musterexemplar
2. Erhalt (Beilage / Zweitobjekt) falls Antwort zu 1 = Ja:
 - Haben Sie die Prospektbeilage „XYZ“ am Wochenende / zur Wochenmitte erhalten?
[ja, nein, weiß nicht]
Gegebenenfalls Stützung durch Beschreibung per Musterexemplar

Fragenbogen Variante 2

(simultane Befragung: Anzeigenblatt + DV Prospekt / 2 DV Aufträge)

- 1.1 Erhalt (Leadobjekt): Es gibt ja „Anzeigenblätter“, auch Lokal- oder Wochenblätter genannt, die kostenlos an die Haushalte verteilt werden. Darin stehen Artikel und Berichte hier vom Ort und aus der Gegend und natürlich auch Anzeigen und Werbung.
 - Haben Sie das Anzeigenblatt „XYZ“ am Wochenende / zur Wochenmitte erhalten?
[ja, nein, weiß nicht]
Gegebenenfalls Stützung durch Beschreibung per Musterexemplar

oder:

1.2 Erhalt (Leadobjekt):

- Haben Sie den Prospekt „XYZ“ am Wochenende/zur Wochenmitte erhalten?
[ja, nein, weiß nicht]
Gegebenenfalls Stützung durch Beschreibung per Musterexemplar

2. Erhalt (Zweitobjekt)

- Haben Sie den Prospekt „XYZ“ am Wochenende erhalten?
[ja, nein, weiß nicht]
Gegebenenfalls Stützung durch Beschreibung per Musterexemplar

Fortsetzung des Fragebogens bei beiden Varianten (stufig / simultan)

Falls Antwort zu 1 (stufig) oder Antwort zu 1 oder 2 (simultan) = Nein:

3. Werbeverweigerer: Haben Sie an Ihrem Briefkasten einen Aufkleber „Keine Werbung bitte“ oder wurde ein solcher Aufkleber durch Ihre Hausverwaltung mit Gültigkeit für das ganze Haus im Eingangsbereich angebracht?
[ja, am Briefkasten; ja, durch Hausverwaltung; nein; weiß nicht]
- 3.a Kleinst-Ortschaften: Wohnen Sie in einer sehr kleinen Ortschaft mit weniger als 20 Haushalten oder liegt Ihr Haus bzw. Hof sehr abgelegen?
[ja, nein, weiß nicht]
4. Klingelhaus: Muss man klingeln, um an Ihren Briefkasten zu gelangen?
[ja, nein, weiß nicht]
5. Ablagehaus: Gibt es in Ihrem Haus eine Ablagestelle für Prospekte/für das Anzeigenblatt „XYZ“, die von Ihrer Hausverwaltung vorgegeben wird?
[ja, nein, weiß nicht]
6. Weitere Zustellhemmnisse: Ist Ihr Briefkasten schlecht sichtbar oder gibt es andere Zustellschwierigkeiten in Ihrem Haus (freilaufender Hund, defekte Briefkästen etc.)?
[ja, nein, weiß nicht]
7. Anderes Haushalts-Mitglied: Kann es sein, dass ein anderes Haushalts-Mitglied den Prospekt/das Anzeigenblatt „XYZ“ ohne Ihr Wissen empfangen hat?
[ja, nein, weiß nicht]

5.5 Verteilquoten-Kennziffern

Basis der Gütesiegelvergabe ist die Kennziffer der GPZ-Zustellquote, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{GPZ}_1 = \frac{\text{Erhalten „Ja“}}{\text{Erhalten „Ja“ + „Nein“ abzgl. Werbeverweigerer, Kleinst-Ortschaften}} \times 100$$

$$\text{GPZ}_2 = \frac{\text{Erhalten „Ja“}}{\text{Erhalten „Ja“ + „Nein“ abzgl. Werbeverweigerer, Kleinst-Ortschaften abzgl. Klingelhaus „Ja“ oder Ablagehaus „Ja“ oder weitere Zustellhemmnisse „Ja“ oder anderes HH-Mitglied möglich „Ja“}} \times 100$$

Die Antworten „weiß nicht“ auf Frage 1 werden bei der Kennziffernberechnung nicht berücksichtigt.

5.6 Prüfdesign

Der Gütesiegelträger teilt bis zum 31. Januar jeden Jahres der SGA mit, welches der autorisierten Prüfinstitute (z. B. Weigel / ZPMT) die jährliche Pflichtmessung durchführen soll. Gütesiegelträger, die bis zum Ablauf der Meldefrist das bevorzugte Prüfinstitut nicht beim BVDA melden, bekommen ein Institut zugewiesen. Dabei werden die offenen Gütesiegelträger zu jeweils 50 Prozent per Losverfahren entweder ZPMT oder Weigel zugeteilt.

Bei freiwilligen Zusatzmessungen oder bei unterjährig neu eingetretenen Mitgliedern kann das gewünschte Institut bis zu 4 Wochen vor dem gewünschten Prüftermin flexibel bestimmt werden. Das Institut kann grundsätzlich jederzeit in Absprache mit der SGA gewechselt werden.

Folgende Schritte sind bei den Prüfmessungen durchzuführen:

1. Das gewählte Prüfinstitut übersendet an den Gütesiegelträger das Ersterfassungsformular „GPZ-Prüfauftrag“ für die Aufnahme der grundlegenden Daten.
2. Der Gütesiegelträger übergibt das ausgefüllte Erfassungsformular „GPZ-Prüfauftrag“ an das Institut.
3. Das Institut erfasst die Daten zu 2. und legt die Kriterien für die zukünftigen Prüfverteilungen hinsichtlich der Auflage fest.

4. Innerhalb von zwei Wochen meldet das Institut den Prüfwunsch für die Prüfmessung beim Gütesiegelträger an.
5. Der Gütesiegelträger hat dann zwei Wochen Zeit, eine Prüfverteilung zu benennen, die den festgelegten Kriterien genügt und innerhalb der nächsten vier Wochen, gerechnet ab Prüfwunsch-Mitteilung durch das Institut, ausgeführt wird.
6. Der Gütesiegelträger teilt dem prüfenden Institut die notwendigen Parameter der Prüfverteilung hinsichtlich Verteiltag, Prüfgebiet und Objekt-namen mit.
7. Das Prüfinstitut führt die Messung am ersten Werktag nach der Verteilung durch und stellt die notwendigen Berechnungen an.
8. Gemäß den Vergabekriterien wird dem Gütesiegelträger durch den BVDA gegebenenfalls das Gütesiegel GPZ verliehen bzw. deren Vergabe erneuert oder bei Nichterreichen des Mindestwertes verwehrt bzw. entzogen.
9. Die Siegelerteilung wird durch den BVDA mit einer **Ersterteilungsurkunde** dokumentiert und an den Gütesiegelträger übergeben. Der Gütesiegelträger darf anschließend das GPZ-Signet führen.
10. Dem Gütesiegelträger wird zusätzlich nach jeder Prüfmessung der **Basis-Bericht**, der **Benchmarking-Bericht** sowie die **Interview-Detaildaten** übergeben. Die SGA erhält vom Prüfinstitut parallel den Basis-Bericht und den Benchmarking-Bericht.

5.7 Prüffrequenz

Jeder Gütesiegelträger ist verpflichtet, pro Kalenderjahr eine Messung durchzuführen. Es können auf freiwilliger Basis bis zu **zwei weitere** Prüfmes-sungen je Kalenderjahr durchgeführt werden und in den gleitenden Durch-schnittswert einfließen.

Im Falle von freiwilligen Zusatzmessungen werden vorherige Ergebnisse bei der Berechnung des gleitenden Durchschnittswerts nicht ersetzt. Es gelten entsprechend des zeitlich linear gewichteten Mittelwerts stets die 3 letzten Prüfergebnisse als Basis der Gütesiegelerteilung.

Möglich ist auch eine freiwillige unterjährige Zusatzmessung, die ein gegen-über der jährlichen Pflichtmessung abweichendes Prüfobjekt einer anderen Objektklasse prüft (z. B. eine Beilage oder einen direkt verteilten Prospekt), sofern das gewählte Erstobjekt das Verbreitungsgebiet weitestgehend abdeckt (siehe Voraussetzungen zu den Prüfobjekten unter 5).

5.8 Reports

Grundsätzlich werden den Gütesiegelträgern drei Standardauswertungen zur Verfügung gestellt:

1. **Basis-Bericht:** Tabellarische Darstellung der aktuellen und vorherigen Messungen mit allen wesentlichen Kennziffern
2. **Benchmarking-Bericht:** Vergleich der eigenen Messergebnisse mit den anonymisierten Ergebnissen anderer Messungen
3. **Interview-Detaildaten:** Sämtliche Einzelergebnisse aller geführten Interviews als Excel-Tabelle in anonymisierter Form. Zudem gilt bei der Übermittlung von Einzeladressen: Ist der Anteil eingetragener Telefonanschlüsse in einem Haus größer als 5 Haushalte kann die vollständige Adresse weitergegeben werden. Andernfalls wird die Hausnummer entfernt bzw. durch einen zufallsgesteuerten oder gebündelten Hausnummernbereich ersetzt, der die tatsächliche Nummer inkludiert.

Die Messung des Zweitobjekts ist für das offizielle GPZ-Prüfergebnis nicht relevant und dient Zusatzzwecken des Gütesiegelträgers (z. B. Qualitätssicherung, Verkauf). Lead- und Zweitobjekt werden daher in getrennten Reports dargestellt.

5.9 Operative Anforderungen an die Gütesiegelträger

Unterschieden wird zwischen Basisinformationen, die beim Start des Vergabeverfahrens bzw. einmal jährlich von den Gütesiegelträgern geliefert werden müssen, und auftragsbezogenen Parametern der Prüfverteilung, die jeweils unmittelbar vor der jeweiligen Prüfmessung übergeben werden müssen.

Die Anforderungsaspekte sind demnach in zwei Phasen zu unterteilen:

Phase 1: Start des Vergabeverfahrens

1. **Operationsgebiet:** Definition des maximalen Operationsgebietes des Gütesiegelträgers mittels Postleitzahlen-Liste (siehe Hinweis unten)
2. **Maximale Zustellmenge:** Die maximale Verteilmenge im Operationsgebiet als Grundlage für die Kriterienfestlegung der Prüfverteilungen (siehe auch Teil A 2)

Hinweis zum Operationsgebiet (Punkt 1):

Aus Vereinfachungsgründen für spätere Prüfmessungen sollte das Operationsgebiet anhand einer Postleitzahlen-Liste exakt definiert werden. Für die Verteilgebiete der Prüfmessungen muss der Grundsatz gelten, dass der Gütesiegelträger bei jeder gemeldeten Postleitzahl versucht, alle erreichbaren Privathaushalte zu beliefern. Postleitzahlen, in denen

Kleinst-Ortschaften mit weniger als 20 Haushalten oder eine größere Anzahl von Einzelgehöften vorhanden sind, müssen gesondert gekennzeichnet werden.

Für Postleitzahlengebiete, bei denen darüber hinaus nur eine teilweise Belieferung stattfindet, muss eine Straßenabschnittsliste oder eine Hausnummerndatenbank mit den zustellbaren Bereichen an das befragende Institut geliefert werden. Wenn dies dem Gütesiegelträger technisch nicht möglich ist, dürfen teilabgedeckte PLZ-Gebiete nicht gemeldet werden, da sonst Fehlbefragungen entstehen können.

Sollte die teilweise Belieferung von Postleitzahlen aufgrund der Gegebenheiten beim betroffenen Gütesiegelträger die Regel statt die Ausnahme sein, muss anders vorgegangen werden.

In diesen Fällen erfolgt durch das beauftragte Institut zunächst ein eindeutiges Abbild des Operationsgebietes, das durch Kartenmaterial sowie Straßenteil- oder Häuser-Datenbanken des Gütesiegelträgers gebildet wird. Dieses Abbild des Operationsgebietes ist dann die Grundlage der späteren Stichprobenziehungen, so dass Fehlbefragungen ausgeschlossen werden können. In jedem Fall ist hier eine individuelle Abstimmung erforderlich.

Beide vom BVDA autorisierten Institute bieten den Gütesiegelträgern grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle von PLZ-Gebietslisten auch Straßenabschnitts- und Hausnummerndaten zur Abgrenzung von Verteilgebieten zu verarbeiten, vorausgesetzt diese inkludieren die folgenden möglichst getrennten Feldinhalte:

Straße; Hausnummernanfang; Hausnummernende; PLZ; Ort; Objekt 1; Objekt 2.

Phase 2: Laufende Prüfmessungen

Für eine konkrete Messung liefert der Gütesiegelträger dann jeweils die folgenden vier Informationen:

1. **Verteilgebiets-Definition:** Das Verteilgebiet des konkreten Verteilobjektes (Postleitzahlenliste, Straßenabschnittsliste oder Hausnummerndatenbank gemäß o. a. Definition)
2. **Verteildatum:** An welchem Tag oder Tagen wird verteilt?
3. **Bezeichnung des Verteilobjektes:** Genaue Bezeichnung des Verteilobjektes, z. B. „Bauhaus-Prospekt“, „Wochenspiegel XY“ (Achtung: verschiedene Titel-/Ausgabennamen beachten gemäß Teil B 5.3)
4. **Muster Verteilobjekt:** Um den Interviewern einen visuellen Eindruck zu geben, ist ein Musterexemplar oder „Titelseiten“-Scan erforderlich.

6. GPZ-Vergabeverfahren

Grundlage der Siegel-Vergabe ist der gleitende Durchschnitt (GDS) der Kennziffer GPZ₂, der aus den Erstobjekt-Ergebnissen der letzten drei Messungen berechnet wird.

Der gleitende Durchschnitt wird auf Basis eines linear gewichteten Mittelwerts gebildet. Damit wird das aktuelle Messergebnis stärker gewichtet als ältere Messungen im Beurteilungszeitraum (GD₃ = 3 Messungen).

Als Gewichtungsfaktor beschließt die Fachgruppe: 1,5 (aktuelle Messung), 1,25 (letzte Messung) und 1,0 (vorletzte Messung). Der Gewichtungsfaktor kann bei Bedarf durch die FG PZ angepasst werden.

Um das Gütesiegel GPZ zu erhalten, muss der gleitende Durchschnitt mindestens 85 Prozent betragen. Eine Unterschreitung von 3 Prozentpunkten wird aufgrund der Streuung des Zufallsfehlers toleriert.

Nach der aktuellen Prüfmessung wird der aktuelle GDS aus den GPZ₂-Werten der aktuellen, der letzten und der vorletzten Prüfung gebildet. Die Verwendung des GDS erfolgt, um einzelne Ausreißer-Messergebnisse nicht zu hoch zu gewichten. Durch die zeitlich lineare Gewichtung soll zudem die aktuelle Performance verstärkt in das Messergebnis einfließen.

Eine Entziehung des Siegels GPZ erfolgt, wenn der gleitende Durchschnitt zweimal hintereinander den erforderlichen Mindestwert unterschreitet. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Entziehung darf das Siegel bis zu einer Neuerteilung nicht mehr verwendet werden.

Nach Auswertung der Ergebnisse wird das Siegel GPZ verliehen bzw. bei Wiederholungsmessungen erneuert, wenn der Mindestwert erreicht wurde.

Gütesiegelträger, die sich erstmalig dem Prüfverfahren unterziehen, erhalten das Gütesiegel, wenn der erste Messwert den Mindestwert erfüllt. Anschließend gilt der linear gewichtete GDS der ersten zwei Messungen. Ab der 3. Messung wird dann der linear gewichtete GDS der jeweils drei letzten Messungen verwendet.

7. Schematische Darstellung des GPZ-Prüf- und Vergabeverfahrens



1) Jeder Gütesiegelträger ist verpflichtet, pro Jahr eine Messung durchzuführen. Es können auf freiwilliger Basis bis zu zwei weitere Prüfmessungen je Kalenderjahr durchgeführt werden und in den gleitenden Durchschnittswert einfließen.

2) Die Prüfverteilung muss einem üblichen Auftrag der Zustellorganisation entsprechen und mindestens 90 Prozent des Verbreitungsgebietes abdecken. Als Grundgesamtheit einer GPZ Prüfung können nur zusammenhängende Operationsgebiete einer Zustellorganisation definiert werden. Deshalb wird kontrolliert, ob die angemeldete Prüfverteilung hinsichtlich Auflage und Verteilgebiet die Kriterien erfüllt.

3) Messung der Zustellqualität:

- Abgrenzung des Verteilgebiets
- Ziehung einer reinen Zufallsstichprobe
- Stichprobengröße 1.250 Fälle
- Durchführung aller Telefoninterviews am 1. Werktag nach der Verteilung

8. Verwendung des Gütesiegels GPZ

Beim Einsatz des Gütesiegels muss auf eine marktgerechte Verwendung geachtet werden, da nur so die gewünschte Glaubwürdigkeit und Akzeptanz bei den Marktpartnern erzielt werden wird.

Die Verwendung der Wortmarke „Geprüfte Prospektzustellung – GPZ“ sowie der entsprechenden Wort-/Bildzeichen ist nur denjenigen Gütesiegelträgern erlaubt, welche die Vergabekriterien dieser Gesamtdarstellung erfüllen. Erfüllt ein Gütesiegelträger diese Vergabekriterien nicht bzw. nicht mehr, so kann ihm jederzeit das GPZ-Gütesiegel durch schriftliche Mitteilung entzogen werden, womit auch das Nutzungsrecht des Wort-/Bildzeichens mit sofortiger Wirkung beendet wird. Gleiches gilt, wenn der Vertrag zur Durchführung des Mess- und Prüfverfahrens zwischen SGA und dem Unternehmen beendet wird.

9. Zusätzliche Auswertungen und Konkurrenzmessungen

Das FG-Mitglied kann bei den autorisierten Instituten zusätzliche Auswertungen der Prüfmessungen sowie Verteilqualitätsmessungen in Auftrag geben. Dieser Auftrag ist einzelvertraglich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Prüfinstitut zu regeln.

9.1 Zusätzliche Auswertungen im Rahmen von GPZ

Zusätzlich zu den Standard-Auswertungen (siehe Teil B 5.8) können im Rahmen der GPZ-Messungen Sonderauswertungen (z. B. Zusatzfrage mit drittem Prüfobjekt) bei den Prüfinstituten beauftragt werden (siehe Teil C 3 „Mess- und Prüfkosten“).

9.2 Abbruch von Prüfmessungen

In begründeten Fällen wie z. B. der nicht erfolgten Anlieferung von Prospekten kann das Zustellunternehmen die Durchführung einer Prüfmessung stoppen. Solche Absagen müssen dem prüfenden Institut auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt werden. Sofern dem Prüfungsinstitut bereits Kosten entstanden sind, ist das Prüfinstitut berechtigt, ein Ausfallhonorar zu fordern.

Es gelten dabei folgende Fristen:

- Absage bis 1 Tag vor dem Verteiltag bis 12 Uhr: kostenlos
- Absage 1 Tag vor dem Verteiltag nach 12 Uhr bzw. am Verteiltag: 200,- EUR Ausfallhonorar
- Absage am Prüftag: Ausfallhonorar in Höhe der Prüfkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen für Handling und Auswertung

10. Zuständigkeiten

Träger und Rechteinhaber: BVDA e.V.

Abwicklung: SGA mbH

Entwicklung und Durchführung: vom BVDA ausgewählte Prüfinstitute
(Weigel GmbH/Zielpunkt-Marketing GmbH) ■

Mitgliedsbeiträge sowie Mess- und Prüfkosten

1. Mitgliedsbeiträge der Fachgruppenmitglieder

Jedes FG-Mitglied ist für jedes Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht, beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag für die FG PZ wird jährlich erhoben und ist unteilbar. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den BVDA.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und einem Betrag, der nach einem Umlageschlüssel berechnet wird, zusammen:

Der Basisbetrag beläuft sich auf 1.250,- EUR.

Der Umlageanteil entspricht dem prozentualen Anteil am Gesamtetat der Fachgruppe nach Abzug der Basisbeträge, der auf das FG-Mitglied bezogen auf die maximale Zustellmenge (siehe Teil A 2), die die FG-Mitglieder je Durchgang insgesamt distribuieren können, entfällt.

2. Kosten für sonstige Gütesiegelträger

Jeder sonstige Gütesiegelträger (nicht FG-Mitglied) zahlt jährlich im Voraus an den BVDA einen Grundbetrag in Höhe von 10.000,- EUR sowie einen umlageabhängigen Betrag in Abhängigkeit von der maximalen Zustellmenge.

Zu diesem Zweck schließt der BVDA gesonderte schriftliche Vereinbarungen mit den sonstigen Gütesiegelträgern.

3. Mess- und Prüfkosten

Leistung	Preis
GPZ-Erstmessung pro Kalenderjahr: Verteilgebietsaufbereitung, Projektleitung, Datenerhebung und Handling sowie Auswertung der Prüfmessungen, Reporting (1.250 Interviews, max. 2 Prüfobjekte)	1.500,- EUR
Weitere Folgemessungen in einem Kalenderjahr	1.300,- EUR*
Optional: Abfrage weiterer Titel oder Prospekte	250,- EUR je Frage
Optional: Frage „Regelmäßige Zustellung“ Trägermedium	200,- EUR
Stand Juni/ Juli 2015, alle Beiträge/Preise zzgl. Mehrwertsteuer * Dieser Preis gilt ausschließlich, wenn die Folgemessung vom gleichen Prüfinstitut durchgeführt wird. Wird bei der Folgemessung ein anderes Prüfinstitut als bei der Erstmessung beauftragt, gilt aufgrund des Aufwands der erstmaligen Verteilgebietsaufbereitung der Preis für die Erstmessung.	

Anhang

Fachgruppe Prospektzustellung im Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA)

Geschäftsordnung

(in der Fassung vom 28. April 2016)

§ 1 Legitimation

Die Mitgliederversammlung des BVDA hat am 22. April 2004 gem. § 3 a der Satzung die Einrichtung einer Fachgruppe Direktzustellung beschlossen.

Im Rahmen einer geplanten Neuausrichtung hat die Mitgliederversammlung der Fachgruppe Direktzustellung in einer Sondersitzung am 28. Januar 2015 beschlossen, ihre Bezeichnung in Fachgruppe Prospektzustellung zu ändern, das bisherige GDZ-Siegel als GPZ-Siegel auf den gesamten Bereich der Prospektzustellung zu erweitern und insoweit bestehende rechtliche Grundlagen der Fachgruppe sowie die Prüfungsdurchführung anzupassen.

Der BVDA-Hauptausschuss hat diesen Grundsatzbeschluss am 29. Januar 2015 genehmigt, eine Präsentation des neuen GPZ-Modells fand auf der Mitgliederversammlung des BVDA am 23. April 2015 statt. Die Mitglieder der Fachgruppe Prospektzustellung sowie die Mitglieder des BVDA haben auf der BVDA-Mitgliederversammlung am 28. April 2016 rückwirkend zum 1. Juli 2015 die geänderte Geschäftsordnung genehmigt.

§ 2 Aufgaben

Die Fachgruppe ist das zentrale Gremium für alle administrativen und operativen Fragen des Geschäftsfeldes Prospektzustellung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Unterrichtung der Mitglieder über alle für sie relevanten Grundsatzfragen, Entwicklungen und Tendenzen
- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Prospektzustellung
- Förderung eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu allen Fragen der Prospektzustellung, insbesondere auch gegenüber dem Gesetzgeber, Behörden und öffentlichen Institutionen
- Förderung des lautereren Wettbewerbs

- Entsendung von Delegierten in andere Organisationen, die sich mit der Prospektzustellung befassen
- Trägerschaft, Durchführung und Vermarktung des GPZ-Gütesiegels für Prospektzustellung
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterlagen, die der Transparenz der Prospektzustellung förderlich sind

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Fachgruppe können nur solche Unternehmen sein, die bereits ordentliches Mitglied des BVDA und zugleich im Geschäftsfeld Prospekt- und/oder Direktzustellung tätig sind. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und für eine Übertragung der Mitwirkungsrechte in der Fachgruppe sind in der Satzung des BVDA unter § 3 a geregelt.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist schriftlich unter Anerkennung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu erklären.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe endet durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet auch mit Einstellung der Tätigkeit im Bereich Prospektzustellung durch schriftliche Erklärung an die FG PZ.

Ein Mitglied kann aus der FG PZ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen wesentliche Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Gesamtdarstellung insbesondere im Zusammenhang mit dem Gütesiegel fortlaufend verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Bestätigung des Ausschlusses durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung der Fachgruppe verlangen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können von der Fachgruppe die Erfüllung der ihr nach dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben verlangen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand seitens der Fachgruppe im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Fachgruppe in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sie insbesondere über wesentliche Angelegenheiten in ihrem Bereich zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vertriebsleistung im Rahmen des GPZ-Gütesiegels für Prospektzustellung überprüfen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine vollständige Liste der maximalen Anzahl der erreichbaren Haushalte für Prospekt- und/oder Direktzustellung

auf Basis von Postleitzahlen, Straßenabschnitten oder Hausnummerdaten zu liefern. Diese Daten werden in das zentrale BVDA-Planungsprogramm für Anzeigenblätter („ADVERTIZOR“) integriert.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe der Fachgruppe sind

a) Mitgliederversammlung

Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Mitgliederversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Mitgliederversammlung behandelt Grundsatzfragen der Prospektzustellung.

Ihre weiteren Aufgaben erstrecken sich auf

- Beratung von Berichten des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und der Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Fachgruppenbeiträge
- Genehmigung der Verwendung der Mittel und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- Beschlussfassung in Angelegenheiten des GPZ-Gütesiegels
- Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- Wahl des Arbeitsausschusses
- Änderungen der Geschäftsordnung

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem für Fragen der Prospektzustellung zuständigen BVDA-Vizepräsidenten als Vorsitzendem. Dieser ist geborenes Mitglied der Fachgruppe. Die Mitglieder der Fachgruppe wählen darüber hinaus aus ihren Reihen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, die ebenfalls dem Vorstand angehören.

Der Vorstand führt die Fachgruppe. Er vertritt ihre Interessen gegenüber den Gremien des BVDA und in der Öffentlichkeit.

c) Arbeitsausschuss

Die Mitgliederversammlung der Fachgruppe ist berechtigt, einen Arbeitsausschuss zu errichten. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu acht von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe zu wählenden Mitgliedern.

Der Arbeitsausschuss begleitet fachlich die laufenden Geschäfte der Fachgruppe im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben der Mitgliederversammlung der Fachgruppe.

Der Arbeitsausschuss ist zwischen den Mitgliederversammlungen der Fachgruppe in allen Fragen zuständig und beschlussfähig, die einen Aufschub nicht zulassen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachgruppe und die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegen der Geschäftsführung des BVDA. Teil der laufenden Geschäfte sind auch die Vergabe oder der Entzug des Gütesiegels.

§ 7 Finanzierung

Die laufenden Kosten sowie die Kosten für beschlossene Projekte sind im Rahmen eines Jahresetats zu beziffern. Gleichzeitig ist ein Beitragsschlüssel festzulegen, der so bemessen sein muss, dass die beschlossenen Ausgaben gedeckt sind.

Werden kostenwirksame Maßnahmen während eines Rechnungsjahres beschlossen, so gilt die gültige Beitragsregelung entsprechend.

Die Rechnungsprüfung wird von den Rechnungsprüfern des BVDA wahrgenommen.

§ 8 GPZ – Gütesiegel für Prospektzustellung

Die Fachgruppe ist im BVDA Träger des Zustellqualitätsmessverfahrens sowie des Gütesiegels GPZ-„Geprüfte Prospektzustellung“.

Jedes Mitglied der Fachgruppe ist verpflichtet, sich diesem Messverfahren in der jeweils geltenden Ausgestaltung zu unterziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit und solange in dieser Geschäftsordnung formale Festlegungen wie Fristen, Abstimmungsquoten etc. nicht geregelt sind sowie für alle anderen nicht geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen der BVDA-Satzung entsprechend. ■



Kontakt

Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e. V.

Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin

Telefon: + 49 30 72 62 98 - 2818
Telefax: + 49 30 72 62 98 - 2800

E-Mail: info@bvda.de
Web: www.bvda.de

Bundesverband Deutscher
Anzeigenblätter





Beitrittserklärung zur BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung

Gemäß § 3 a der BVDA-Satzung erklären wir auf der Grundlage der Gesamtdarstellung der BVDA-Aktivitäten im Bereich Prospektzustellung (Stand: 31. Mai 2016) unseren Beitritt zur BVDA-Fachgruppe Prospektzustellung.

Verlag:

Adresse:

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift